

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. October 1854.

1. Zollverhältnisse mit Hannover.

Seit dem Anschlusse des Königreichs Hannover an den Zollverein hat sich der Umstand, daß die Hannover-Bremer-Eisenbahn, nachdem sie bei Sebaldsbrück die Hannoversche Grenze überschritten hat, später nochmals, wenn auch nur auf einer kurzen Strecke, das Bremische Gebiet in der Osterholzer Feldmark berührt, im Hinblick auf die Geseze des Zollvereins als ein Uebelstand ergeben, welcher, wenn dem Buchstaben der gedachten Geseze Folge gegeben werden sollte, zu äußerst beschwerlichen Vorkehrungen führen würde. Es hat sich ferner als wünschenswerth für Handel und Verkehr herausgestellt, daß an der Grenze des Zollvereins hart an der Eisenbahn ein Zollamt errichtet, und mit der Station Sebaldsbrück verbunden werde, damit auf diese Weise die zwischen Achim und der Bremischen Grenze belegenen Ortschaften, in welchen neuerdings Fabrikanlagen verschiedener Art errichtet worden sind, eine durch die Eisenbahn mit Bremen und dem Inlande gesicherte Verbindung erlangen können.

Beide Fragen sind seit mehreren Monaten Gegenstand einer Verhandlung zwischen Bremischen und Hannoverschen Bevollmächtigten gewesen, welche zu dem Ergebniss geführt hat, daß es sich empfehle, die beiden geringfügigen Parzellen Land, welche bei Sebaldsbrück und in der Osterholzer Feldmark jenseits der Verdenner Chaussee und südlich des Eisenbahndammes gelegen sind, mit Einschluß des letzteren, dem Zollverein anzuschließen, welches um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, als beide Parzellen Land gänzlich unbewohnt sind. In Folge dieses Anschlusses würde die bisherige Station Sebaldsbrück in eine zweifache umgewandelt werden, nämlich einmal in eine Station für den Verkehr zwischen dem Bremischen Gebiet und der Stadt Bremen und sodann in eine Zollvereinsstation, verbunden mit den nöthigen Einrichtungen zur Zollabfertigung. Dabei wurde Hannoverscherseits gewünscht, in diese Vereinbarung eine Bestimmung über die thatsächlich bereits bestehende Einräumung eines Zolllocals im Bremischen Bahnhofe aufzunehmen, und in derselben auszusprechen, daß der Bremischen Verordnung von 27. Decbr. 1847 eine Ausdehnung auf die Uebertretung der Zollvereinsgeseze, welche an die Stelle der Geseze des Steuervereins getreten sind, so wie auf die bei dem Zollamte im Bremer Bahnhofe vorkommenden Vergehen, wenigstens für die Dauer des wegen dieser Verhältnisse bestehenden Vertrags mit Hannover, nämlich bis zum Ablauf dieses Jahres ertheilt werde.

Ueber diese verschiedenen Punkte ist unterm 29. Sept. d. J. zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten ein Vertrag vereinbart und unterzeichnet worden, welchen der Senat der Bürgerschaft in Abschrift mittheilt, und sie auffordert, demselben ihrerseits beizustimmen, damit der Senat die Ratification, bei welcher er seinerseits kein Bedenken findet und deren Beschleunigung wünschenswerth ist, vollziehen könne.

2. Bericht der Deputation wegen der städtischen Vöschanstalten.

Der Senat übergibt der Bürgerschaft den beiliegenden Bericht, welcher einen zugleich mittelst der Anlagen A und B eingereichten Entwurf einer neuen Brandordnung zum Gegenstand hat, zu ihrer Prüfung und demnächstigen Erklärung.

3. Jahresbericht der Schuldeputation.

Indem der Senat das am 15. März d. J. von der Bürgerschaft gewünschte, in Betreff des frühzeitigen Verlassens der Handelsschule von der Handelskammer erstattete Gutachten mittheilt, bemerkt er das Folgende:

Der in dem Jahresbericht der Schuldeputation geschilderte Uebelstand ist ganz geeignet, die erfolgreiche Wirksamkeit einer Schule zu hemmen, und es wird, solange derselbe seinen nachtheiligen Einfluß übt, — alles Strebens der Schulbehörde wie der Lehrer für das Gedeihen der Anstalt ungeachtet, — die Handelsschule schwerlich vermögen, einen befriedigenden Standpunkt im allgemeinen Vertrauen zu gewinnen.

Gegen ein solches äußeres Uebel wäre nun zwar die Anwendung gesetzlicher Maßregeln im Allgemeinen völlig gerechtfertigt; auch würde dabei die Wichtigkeit des Zweckes nicht gestatten, vor der Schwierigkeit, angemessene und zweckmäßige Maßregeln zu treffen, — zurückzutreten. Die gerechte Erwartung indeß, daß nun, nachdem der gerügte Uebelstand zur allgemeinen Kunde gelangt ist, kein Geschäftsprincipal, der es mit unserem Gemein- und Schulwesen wohl meint, künftig es versäumen werde, sich namentlich durch Zeugnisse der betreffenden Behörden, Schulvorsteher und Lehrer, vor der Annahme von Lehrlingen zu vergewissern, daß diese ordnungsmäßig ihren Schulcursus oder doch ihre Schulbildung genügend vollendet haben, — überhebt noch zur Zeit der Nothwendigkeit gesetzlichen Einschreitens und vergönnt es dem Senat, die allerdings erforderliche Abhülfe zunächst dem freien Entschlusse seiner betheiligten Mitbürger vertrauensvoll anheimzustellen.

Dieser Versuch könnte besonders dann gelingen, wenn eine bedeutende Zahl von Geschäftsherren sich zu einem gleichen, von ihnen in fraglicher Beziehung zu beobachtenden Verfahren in zweckmäßiger Weise vereinigen würde; dazu mitzuwirken, wird von Seiten des Senats dringend der Handelskammer empfohlen werden.

Sollte indeß diese Erwartung sich nicht erfüllen, so würde der Senat es für seine, nicht abzuweisende Pflicht erachten müssen, auf den Gegenstand zurückzukommen und die ernstlichste Prüfung der Frage, ob und wie im Wege der Gesetzgebung hier Abhülfe zu schaffen sei, zu veranlassen.

4. Beitrag aus Staatsmitteln zum Wiederaufbau des Stephani-Thurms.

Dem Senat ist es erfreulich gewesen, daß die Bürgerschaft seinem Antrag wegen dieses Gegenstandes zugestimmt hat und findet er nichts dagegen zu erinnern, daß der bewilligte Beitrag als ein besonderer Zuschuß für das Baugerüst angesehen werde.

5. Bericht der Finanzdeputation, die Einnahmen und Ausgaben in den ersten acht Monaten dieses Jahres und die erforderlichen Geldmittel betreffend.

In Ansehung dieses Berichts schließt der Senat der Erklärung der Bürgerschaft vom 11 d. M. in allen Punkten sich an. Wegen der Erhebung des Schosses wird er daher das Nöthige veranlassen.

6. Ernennungen für einige Deputationen.

Der Senat zeigt der Bürgerschaft hiedurch an, daß für die nachstehenden Deputationen zu Mitgliedern von ihm ernannt sind:

- a. wegen Revision des Gesetzes die Gewerbekammer anlangend: die Herren Senator Mohr, Senator Herm. Alb. Schumacher, Senator Diedr. Albers;
- b. wegen Verbesserung des Bremischen Landschulwesens: die Herren Senator Mohr, Senator Meier und Senator Georg Wilh. Albers;
- c. in Ansehung der Revision des Gerichtswesens, und zwar der Civilrechtspflege: die Herren Bürgermeister Meier, Senator Meier, wie auch aus dem Richtercollegium: Herr Senator Richter Heineken;

so wie

der Strafrechtspflege und eines Strafgesetzbuchs: die Herren Senator Donandt, Senator Herm. Alb. Schumacher und ferner aus dem Richtercollegium: Herr Richter Dr. Migault.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 20. October 1854.

Zur Förderung der Verkehrsinteressen zwischen dem Zollvereinsgebiete und der freien Hansestadt Bremen haben Seine Majestät der König von Hannover, Namens des Zollvereins, und der Senat der freien Hansestadt Bremen über den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet Verhandlungen eröffnen lassen, und für diesen Zweck zu Commissären ernannt,

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Eisenbahnen Dr. jur. Hartmann,

und

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. jur. Lang;

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Duckwiz

und

den Senator Dr. jur. Meier,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Art. 1.

Die freie Hansestadt Bremen schließt dem Zollvereine 1) denjenigen Bremischen Gebietstheil bei Sebaldsbrück an, welcher südlich der Eisenbahn und östlich der Hemelinger Chaussee belegen ist, in der Weise, daß Eisenbahn und Chaussee, beide einschließlich, bis zu dem Punkte, wo diese sich kreuzen, und zwar bis an die daselbst nördlich die Chaussee abschließende Barriere, die Zollgrenze bilden; 2) die Eisenbahnstrecke in der Feldmark Osterholz, nebst dem südlich daran belegenden Bremischen Gebietstheile.

Art. 2.

Durch den Anschluß des ersten Gebietstheils soll jedoch der Verkehr auf der Eisenbahn zwischen Bremen und Sebaldsbrück für das außerhalb des Zollvereins bleibende Bremische Gebiet in keiner Weise beschränkt werden. Zu dem Ende ist die Einrichtung zu treffen, daß die Waaren und Reiseeffecten für diesen Verkehr auf Bremischen, dem Zollverein nicht angeschlossenen Gebiete ein- und ausgeladen werden. Auch sind die Wagen, mit welchen in Bremen diese Waaren und Reiseeffecten befördert werden, daselbst unter Aufsicht der Zollverwaltung zu laden und als für das Bremische nicht angeschlossene Gebiet bestimmt zu bezeichnen.

Art. 3.

Hannover sorgt dafür, daß eine Abfertigungsstelle zu Sebaldsbrück, sei es nun durch Verlegung des bisherigen Nebenzollamts I. zu Hemelingen oder auf sonstige Weise eingerichtet werde, deren Abfertigungsbefugnisse Hannover soweit ausdehnen wird, als das Bedürfnis erfordert und dies bei einem Nebenzollamt I. zu gestatten ist.

Art. 4.

Bremen unterwirft diese anzuschließenden Landestheile der hannoverschen Zollverwaltung, den in Hannover gegenwärtig und künftig geltenden Zollgesetzen und der hannoverschen Gerichtsbarkeit in Zollstrassachen.

Art. 5.

Bei Errichtung der für Eisenbahnzwecke nöthigen Gebäude sind die erforderlichen Räumlichkeiten und Locale zur Zollabfertigung der zu Sebaldebrück die Eisenbahn verlassenden oder auf dieselbe gelangenden Personen und Waaren auf Kosten der Hannover-Bremer Eisenbahn herzustellen. Diese von der Eisenbahnverwaltung zu stellenden Locale können indessen auch zu anderweitigen Zollabfertigungen benutzt werden. Auch ist seitens der Eisenbahnverwaltung für Herstellung einer Wohnung für den Cassenbeamten in dem Abfertigungsgebäude Sorge zu tragen; für die Wohnräume des Cassenbeamten zahlt die Zollverwaltung der Eisenbahn eine billige jährliche Entschädigung, sofern nicht ein anderes Abkommen getroffen wird.

Art. 6.

Auf den dem Zollvereinsgebiete anzuschließenden Flächen darf keine Niederlage zollpflichtiger Waaren und kein Gewerbbetrieb ohne Einwilligung der hannoverschen Zollverwaltung eingerichtet werden.

Art. 7.

Die auf den anzuschließenden Gebietstheilen von Hannover anzustellenden und dort ihre Wohnung nehmenden Zollofficianten sind frei von allen von der Stadt Bremen zu erhebenden directen Steuern, persönlichen, Staats- und Gemeindelasten.

Art. 8.

Bremen stellt dem hannoverschen Zollamte am Eisenbahnhofe einen der Güterwagenschoppen, welcher unter dessen Mitverschluß gestellt wird, zur Verfügung.

Art. 9.

Bremen giebt der Verordnung vom 27. December 1847, betreffend das Verbot von Uebertretungen der Steuergesetze des Königreichs Hannover, eine gesetzliche Interpretation, durch welche dieselbe auf die Uebertretung der Zollvereinsgesetzgebung und auf die bei dem Zollamte am Bahnhof in Bremen vorkommenden Vergehen gegen diese Zollvereinsgesetze ausgedehnt wird.

Art. 10.

Dieser Vertrag tritt in Wirksamkeit mit dem ten und dauert bis zum 1. Januar 1866. Sofern der Vertrag nicht vor dem Ablaufe gekündigt wird, soll er auf weitere 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Die §§. 8 und 9 gelten jedoch nur bis zum 1. Januar 1855, insofern beide hohe Contrahenten sich nicht über eine Fortdauer derselben über den gedachten Zeitpunkt hinaus verständigen sollten.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 29. September 1854.

(gez.) **Georg Friedr. Ph. Hartmann, Dr.** (gez.) **Arnold Duckwitz.**

(gez.) **Carl Friedrich Lang.** (gez.) **Johann Daniel Meier.**

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 20. Octbr. 1854.**B e r i c h t****der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.**

Nachdem die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt war, daß die Brandordnung vom 17. September 1818, ein Gesetz, welches in das kleinste Detail eingehend, das hiesige Löschwesen organisiert und regulirt, dem gegenwärtigen praktischen Bedürfnisse nicht mehr genüge, hat sie sich mit einer sorgfältigen Revision derselben beschäftigt. Das Ergebniß ihrer Beratungen ist gewesen, daß es sich empfehle, eine neue Brandordnung, welche das Wesentliche zur Grundlage des Instituts enthalte und einfach feststelle, zu verfertigen, dagegen alles dasjenige, was das Nähere des Geschäftsganges und der Wirksamkeit der Anstalt betreffe, in einem besonderen Reglement nebst den dazu gehörigen Instructionen für das Personal zusammenzufassen. Eine Andeutung der leitenden Motive folgen lassend, legt die Deputation nun den Entwurf einer solchen neuen Brandordnung zu höherer Genehmigung vor. (Anlage A.)

Die alte Brandordnung nämlich stimmt

- 1) nicht in allen Theilen mit dem jetzt geltenden Deputationsgesetze überein und giebt andererseits eine Menge specieller Vorschriften für das Verhalten der Mitglieder der Deputation, überhaupt der Behörden und des dienenden Personals, welche praktisch selten genau zu beobachten sind, wenn nicht im Augenblicke der Gefahr der Dienst leiden soll. Es ist weder zweckmäßig, im obersten Commando einen häufigen Wechsel eintreten zu lassen, noch Beschränkungen in der freien Benützung des Personals von Seiten der Deputation gesetzlich festzustellen, vielmehr ist es der Deputation, wie es auch nach unserm Deputationsgesetze zulässig ist, zu überlassen, ihre Geschäftsordnung selbst zu bestimmen, soweit sie sich dabei nur in verfassungsmäßigen Schranken hält und sofern, was das übrige Dienstpersonal und etwaige polizeiliche Vorkehrungen betrifft, die Bestätigung des Senats für ein desfalliges Reglement eingeholt wird.
- 2) Die Löschgeräthschaften — ein Gegenstand, der bei dem Wechsel des Bedürfnisses und bei fortschreitender Erfahrung steten Veränderungen unterliegt, — sind nicht in der Brandordnung aufzuführen, wie dies in der Ordnung von 1818 geschehen ist. Die dortigen Angaben sind daher auch in der That zur Zeit zum großen Theile nicht mehr zutreffend.
- 3) Das Brandcorps, jetzt etwa 1200 Mann stark, ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu zahlreich. Eine geringere Zahl, durch einen kleinen Jahreslohn genügend interessiert, läßt sich in allen, selbst bedeutenden Brandfällen ungleich besser verwenden und in Ordnung halten, überhaupt discipliniren. Für ganz außerordentliche Fälle wird doch nicht mit den gewöhnlichen Mitteln auszureichen sein, soweit überhaupt noch Hülfe durch eigentliche Löschung möglich ist. Ueberdies ist mit der Entlassung der Bürgerwehr offenbar eine neue Bestimmung nöthig geworden, wie die erforderliche Löschmannschaft herbeigeschafft werden soll.
- 4) Die Vorschriften der alten Brandordnung über das Verhalten in Brandfällen können füglich ganz entbehrt werden. Sie machen das Gesetz, die Brandord-

nung weitläufig, sie werden kaum gelesen, vielweniger noch erlernt; sie sind, wenn auch nicht verkehrt, doch größtentheils nur von solchen mit Nutzen und richtig anzuwenden, welche ohnehin eine tüchtige Kenntniß des praktischen Dienstes haben, und diese bedürfen ihrer nicht. Dazu kommt, daß dasjenige, was zu einer bestimmten Zeit als das Zweckmäßige in gedachter Beziehung angesehen wird und werden durfte, nicht selten bald von besserer Einsicht, welche der Wissenschaft oder der Erfahrung verdankt wird, verworfen oder beseitigt werden muß. Dieß schließt freilich nicht aus, daß Commandirende wie Untergebene gehörig instruiert werden müssen; eine solche Instruction werde aber jederzeit im Allgemeinen wie im Besonderen je nach dem Stande der Sachkunde und des Bedürfnisses erteilt und sei also nicht in einem Gesetze für alle zukünftige Fälle bis zur Aufhebung desselben gegeben.

- 5) Mit den Anstalten bei dem Brande und dem Verhalten nach dem Brande und den in dieser Hinsicht in der Brandordnung von 1818 befindlichen Bestimmungen verhält es sich meistentheils nicht anders. Alles dasjenige, was nicht in dem vorgelegten Entwurf aufgenommen worden ist, bleibt besser der Anordnung der betreffenden Behörden, sei es der Polizei- oder der Branddirection zu bester zeitgemäßer Anordnung überlassen, als daß man es gesetzlich ein für alle Mal feststellt.

Wird überhaupt der vorgelegte Entwurf mit der Brandordnung von 1818 verglichen, so dürfte sich nach Ansicht der Deputation herausstellen, daß die obigen Andeutungen insofern richtig sind, als es zweckmäßig ist, in einem organischen Gesetz über das Löschwesen so manches Außerwesentliche, wie es oben näher angedeutet wurde, ganz wegzulassen, was die alte Ordnung in einem Uebermaße aufgenommen hatte und vielleicht auch vor 30 bis 40 Jahren bei der damaligen Einrichtung des Instituts aufzunehmen wohl veranlaßt sein mochte.

Dieß wird sich noch weiter herausstellen, wenn die Deputation hinzufügt, was nach ihrem Dafürhalten der Inhalt des Reglements, welches demnächst gedruckt ein jeder Brandmann besitzen muß, — sein würde, nämlich: Wirkungskreis der Mitglieder der Deputation, also angemessene Vertheilung der Geschäfte und gehörige Beschäftigung für dieselben, Anordnung von drei Hauptdistricten nebst Special-Inspectionen bei Sicherstellung eines kräftigen, einheitlichen Oberbefehls, sorgsame Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Leitung des Ganzen und dem ausführenden Personal durch einen geordneten Adjutantendienst, rasche Verfügbarkeit des ganzen oder doch größten Theils der Geräthschaften und Mannschaften bei den s. g. großen Bränden, — Einrichtung genügender Alarmmittel und überhaupt derjenigen Mittel, welche ein schleuniges Eintreffen der Mannschaften wie der Löschgeräthschaften sichern, bei Tage wie zur Nachtzeit, — Dienstanweisungen für alle Grade des Personals, in möglichster Kürze und Deutlichkeit, auf das Wesentliche sich beschränkend, wobei vor allem die unbedingteste Subordination obenansieht.

Das Institut wird sodann eine wesentliche Verbesserung durch die Beihülfe des Militärs erhalten können. Ohne Frage ist für den Löschdienst von der äußersten Wichtigkeit unverzüglich schnelle Hülfe, wenn auch nur mit einer Tragesprünge nebst einem so eingerichteten Wasserzubringer, der bei jedem Brunnen angebracht werden kann — und überhaupt gleich rasche Hülfe durch Herbeischaffung von reichlichem Wasser zur Brandstätte. Dazu ist aber erforderlich die Einrichtung von einigen ständigen Brandwachen, besetzt mit wohl geleiteten, wohl disciplinirten und eingeübten Leuten. Geeigneter und weniger kostspielig dürfte in dieser Hinsicht nichts sein, als eine angemessene Verwendung unseres Militärs zu solchem Zwecke, und in dem Vorhandensein unserer bereits bis zu sechs hergestellten Stehanbringer besitzen wir bezüglich des letztgedachten Bedürfnisses eben für eine solche Bedienung das erforderliche Material. Nach den der Deputation von ihren Mitgliedern aus dem Senate gewordenen Mittheilungen darf sie hoffen, daß ihre desfallsigen Wünsche erfüllt werden. Das Bedenken, es werde im Fall einer auswärtigen Verwendung des Militärs die Beihülfe desselben ganz oder theilweise fehlen und dann schwer zu ersetzen sein, ist allerdings aufzustellen; es würde jedoch zu weit führen, wollte man deshalb dem Projecte entsagen, da beim Eintreten außerordentlicher Umstände die Mittel zu temporärer Aushülfe ohne Zweifel sich finden werden.

Was nun endlich insbesondere den näheren Inhalt des vorgelegten Entwurfs betrifft, so möchte zur Motivirung einzelner Paragraphen das Folgende dienen, während das Uebrige theils wesentlich nichts Neues (§§. 4, 5, 7, 8, 10, 14—16, 23, 24 und zum Theil

§§. 26—34) enthält, oder doch sich durch das Obengesagte, sowie selbst ohne Weiteres rechtfertigt (§§. 1, 3, 12, 13, 26—34).

Zu §§. 2, 11. Bisher nahm die Deputation mit Zustimmung der Verfassungsbehörde die erforderliche Mannschaft aus den Bürgerwehrpflichtigen; im Wesentlichen ertheilt also der Vorschlag keine bedenkliche neue Befugniß. Ein weitläufiges Reclamationsverfahren dürfte sehr unpraktisch sein, da ein dringendes Interesse der Sache davon abhält, andere als gesunde, arbeitsfähige, ihrem Berufe nach geeignete Personen zu wählen; jedenfalls wäre es des Versuches werth, ob ein so wünschenswerthes, einfaches Verfahren sich nicht bewähren sollte.

Zu §§. 6, 25. Diese Erweiterung ihrer Competenz empfiehlt sich gewiß im Interesse der Aufrechthaltung einer guten Disciplin.

Zu §. 9. Soweit dieser Paragraph über die desfallsige Competenz der Brandordnung von 1818 hinausgeht, glaubt die Deputation, daß eine solche Bestimmung unumgänglich erscheinen und zwar in einem möglichst wenig eingeschränkten Maße festgestellt werden mußte, weil im Augenblicke der Gefahr nur so ein freies, energisches, rasches Handeln möglich sein wird.

Zu §§. 17 bis 22. Diese Bestimmungen sind neu, soweit sie gewissermaßen eine allgemeine Befoldung einführen. Der Betrag des Lohnes für die einzelne Dienstleistung konnte um so mehr herabgesetzt werden, als daneben ein jährlicher Sold vorgeschlagen worden ist. Allerdings wird damit der Kostenaufwand erhöht, jedoch, wie die Anlage B zeigt, nicht bedeutend, und die Deputation verspricht sich eben von dieser Neuerung den nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil, daß ein für den gewöhnlichen Arbeiter erhebliches pecuniäres Interesse denselben an die Anstalt knüpfen und damit ihn zugleich willig machen werde, sich seine Stellung durch gutes Verhalten zu sichern.

Wenn diese Vorschläge gebilligt werden sollten, so läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, wann sie ins Leben treten können, und empfiehlt es sich daher, solches der Deputation zu überlassen.

Demnach beantragt die Deputation

daß der von ihr vorgelegte Entwurf einer neuen Brandordnung genehmigt werden möge.

Bremen, am 20. October 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) J. H. Weyland.

Unter-Anlage A.

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 20. Oct. 1854.

Ordnung

für die Löschanstalten der Stadt Bremen.

I. Die den Anstalten vorgesetzten Behörden.

§. 1.

An der Spitze der Anstalten steht eine Deputation, deren Wirksamkeit nach Maßgabe des Deputationsgesetzes sich bestimmt.

§. 2.

Die Deputation wählt aus der städtischen Bevölkerung, in Gemäßheit der nachfolgenden §§. 11—14, diejenigen aus, welche den Dienst bei den Löschanstalten versehen; auch ernennt sie die dabei erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere, Sprüngenmeister und sonstigen unteren Bediensteten.

§. 3.

Sie bestimmt das erforderliche Dienstreglement und ertheilt die nöthigen Instructionen, welche jedoch (Reglement wie Instructionen) der Bestätigung des Senats bedürfen.

§. 4.

Sie sorgt für die Unterhaltung der Löschgeräthschaften in gutem und hinreichendem Zustande und ist deshalb zu allen ergänzenden und neuen Anschaffungen, sowie zur angemessenen Verbesserung und Vermehrung des Materials, nach Maßgabe ihres Specialbudgets, befugt.

§. 5.

Sie überzeugt sich durch von Zeit zu Zeit anzustellende Proben und Musterungen davon, daß das Personal und die Geräthschaften ordnungsmäßig vorhanden sind.

§. 6.

Sie ist berechtigt Geldstrafen bis zu 1 Thaler wegen Verspätung im Dienste, oder wegen Entfernung oder Wegbleibens von demselben zu erkennen, Arrestationen nach Maßgabe des §. 25 dieser Ordnung zu verfügen und geschehen zu lassen, auch bei Disciplinargerichten Verweise zu ertheilen, zu degradiren und von dem Dienste auf Zeit oder gänzlich auszuschließen, sowie nach Maßgabe der folgenden §§. 23 und 24 an das Brandgericht zu verweisen.

§. 7.

Sie wird denjenigen, welche im Dienste beschädigt werden, hinsichtlich der Kurkosten und des Unterhalts, auch im Falle daß solche ihr Leben einbüßen sollten, den bedürftigen Witwen und Kindern derselben eine Beisteuer leisten.

§. 8.

Bei einem Brande im Landgebiete kann nach dem Ermessen der Deputation, indem dieselbe für vorkommende Fälle die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, Hülfe geleistet werden. Außerdem soll diese Hülfe bei Bränden am Buntenthorssteinwege und vor dem Hohenthore jedesmal nach einer vorab für solche Fälle von der Deputation festzusetzenden Anordnung geleistet werden.

§. 9.

Sie ist endlich berechtigt, bei Brandfällen, sofern sie es nach ihrem Ermessen nöthig hält, um dem Feuer Einhalt zu thun, Gebäude und selbst solche, welche noch nicht vom Brande ergriffen sind, niederreißen zu lassen oder auf eine sonst geeignete Weise zu beseitigen. In dem Falle, wo sie eine solche Maßregel in Bezug auf noch nicht vom Brande ergriffene Gebäude beschließen zu müssen glaubt, kann sie in den dringendsten Fällen zwar zur Ausführung schreiten, ist jedoch verpflichtet, dem Präsidenten des Senats von ihrem Beschlusse ohne Verzug Anzeige zu machen und den darauf etwa erfolgenden Anordnungen des Senats zu entsprechen.

§. 10.

Die Mitglieder der Deputation sind im Dienste mit Schärpen bekleidet.

II. Personal.

§. 11.

Die Deputation wählt aus den dazu tauglichen, in der Stadt Bremen heimathberechtigten Männern vom vollendeten 25. bis zum 40. Lebensjahre einschließlich die erforderliche Zahl für den höheren und niederen Dienst bei den Löschanstalten aus, und sind die Ausgewählten zur Annahme des Dienstes verpflichtet, wenn nicht die Deputation etwaige Ablehnungsgründe genügend erachtet.

Gegen die Entscheidung der Deputation findet jedoch ein Recurs an den Senat statt. Die Dienstpflicht dauert 10 Jahre von Zeit des Dienstantritts an gerechnet. Wer jedoch das 45. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Entlassung begehren. Die Deputation ist befugt, auf freiwilligen Antrag die Dienstzeit zu verlängern.

§. 12.

Ob und wie weit eine Stellvertretung in einzelnen Fällen zulässig sei, hängt von dem Ermessen der Deputation ab.

§. 13.

Das gesammte Personal ist verpflichtet, auch bei Wassergefahren Dienste zu leisten.

§. 14.

Die Deputation wird für den Dienst bei den Löschgeräthschaften die erforderliche Zahl an Offizieren, Unteroffizieren und sonstiger Mannschaft anstellen.

§. 15.

Die Bestimmung des Reglements für die Nachtwache, wonach in Gemäßheit desfallsiger Verständigung mit der Polizeidirection der Nachwachepolizeicommissär zur Leistung von Hilfsdiensten in Brandfällen, sowie zur Uebnahme der Aufsicht über das Magazin der Löschanstalt ohne besondere Vergütung verpflichtet ist, gleich wie die bisherige Verpflichtung der Schornsteinfeger zur Hilfsleistung bleiben in Kraft.

Vergütung.

§. 16.

Die Offiziere dienen unentgeltlich.

§. 17.

Die Unteroffiziere erhalten jährlich 10 Thaler.

§. 18.

Die Brandmänner, Fahnenträger, Niederbrecher, Becker und Wärter erhalten jährlich 5 Thaler.

Brandmänner, welche zugleich Becker oder Wärter sind, erhalten außerdem 2½ Thaler jährlich. Wärter können unter Umständen auch einen höheren Jahreslohn erhalten.

§. 19.

Die Sprühenmeister und Boten empfangen ein angemessenes Jahrgehalt.

§. 20.

Zum Gebrauche in Brandfällen, bei Proben und Musterungen, überhaupt im Dienste, erhalten die Offiziere und Sprühenmeister eine seidene Schärpe, die Unteroffiziere eine baumwollene Schärpe, einen Kittel und einen Hut, die Brandmänner, die Niederbrecher und Fahnenträger einen Kittel und einen Hut, die Rohrführer außerdem Hosen und Handschuhe, andere Bedienstete angemessene Abzeichen.

§. 21.

Für Proben und Musterungen wird Nichts vergütet, dagegen werden in Brandfällen, wenn der Dienst länger als eine Stunde dauert, den zum activen Dienst benutzten Brandmännern und Fahnenträgern 18 Grote, den Niederbrechern und Rohrführern in gleichem Falle 36 Grote, und dauert solcher Dienst länger als 6 Stunden, für jede folgende Stunde überdies 4 Grote vergütet.

Auch wird die Deputation den besonders angeordneten Reserven bei längerer Dienstzeit eine, nach den Umständen bis zur Hälfte der vorgedachten Beträge steigende, nach ihrem Ermessen billige Vergütung zahlen.

§. 22.

Außerdem werden Prämien unter die Brandmänner vertheilt, und zwar:

für die erste bei einem Brande Wasser gebende große Sprüze	10 Thaler,
» die zweite.....	5 »
» die erste Wasser gebende Tragsprüze.....	2½ »
» die zweite.....	1¼ »
» den ersten Wasser gebenden Anbringer.....	10 »
» den zweiten.....	5 »

wobei die Tragsprüzen der Nachtwächter und das Feuerschiff concurriren.

Bei der Vertheilung dieser Prämien werden nur diejenigen Brandmänner berücksichtigt, welche beim ersten Wassergeben anwesend gewesen sind.

Disciplin.

§. 23.

Ungerechtfertigte Verspätung im Dienste, Entfernung oder Wegbleiben von demselben, Ungehorsam, Widerseßlichkeit, Beleidigungen gegen Vorgesetzte und andere Mitglieder der Anstalt, Trunkenheit, sonstige Ungebührlichkeiten und Pflichtverletzungen im Dienste werden nach den Umständen mit Verweis, Geldbußen bis zu 20 Thalern, Gefängniß bis zu 14 Tagen, gänzlicher oder zeitweiliger Entlassung, Degradation bestraft.

§. 24.

Diese Strafen erkennt (abgesehen von der im §. 6 der Deputation ertheilten Strafbefugniß) das Brandgericht, welches besteht:

aus zwei Offizieren unter Vorsitz eines Mitgliedes der Deputation, wenn gegen einen Offizier verfahren wird;

aus zwei Unteroffizieren unter Vorsitz eines Offiziers, wenn gegen einen Unteroffizier verfahren wird;

aus zwei Unteroffizieren und zwei Brandmännern, unter Vorsitz eines Offiziers, wenn gegen einen Brandmann, Niederbrecher, Fahnenträger, Becker, Wärter, verfahren wird.

Der Vorsitz der Deputation bestimmt demgemäß die Mitglieder des Gerichts.

Ihm wird das Urtheil vor der Publication zur Bestätigung vorgelegt. Er kann diese jedoch versagen, und hat solchen Falles ein neues Gericht zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache zu bestellen.

Der Garnisonsauditeur führt bei den Sitzungen desselben das Protokoll.

§. 25.

Die sofortige Verhaftung eines Untergebenen kann von den Deputationsmitgliedern, sowie von den Offizieren oder deren Stellvertretern, wenn der Untergebene sich gegen sie in Ausübung ihrer dienstlichen Function Ungehorsam, Widerseßlichkeit oder ein ungebührliches Benehmen zu Schulden kommen läßt, verfügt werden. Die Verhaftung ist sodann ohne Verzug dem oberst Commandirenden zu dessen weiterer Verfügung zu melden. Unteroffiziere und Brandmänner, welche zur Vollstreckung der Arrestation commandirt werden, sind bei Strafe des Ungehorsams verpflichtet, die bezeichnete Person in das Haftlocal abzuführen.

Löschgeräthschaften.

§. 26.

Diese bestehen in der erforderlichen Anzahl von Sprüzen und den für die Herbeischaffung des Wassers bestimmten Anstalten nebst allem Zubehör, welche in angemessener Weise in der Alt-, Neu- und Vorstadt vertheilt sind.

Verhalten in Brandfällen.

§. 27.

Das Verhalten des Personals im Dienste wird durch Dienstreglement und Instructionen näher bestimmt.

§. 28.

Der Garnisonscommandeur beordert eine angemessene Abtheilung der Garnison, um an der Brandstätte Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten, gereizte Effecten einzuweilen sicher zu stellen und den erforderlichen militärischen Beistand zu gewähren.

Diese militärische gleichwie die anwesende polizeiliche Macht leisten überhaupt der Deputation auf Requisition des oberst Commandirenden der Löschanstalten jederzeit die geeignete Hülfe.

§. 29.

Die Deputation verständigt sich mit der Polizeidirection über die geeigneten Mittel, um mit Hülfe der Polizeibeamten und namentlich der Nachtwache sowie durch angemessene Lärmzeichen und Signale die in Brandfällen erforderliche Kunde zu verbreiten.

§. 30.

Die Löschanstalten setzen ihre Thätigkeit an der Brandstätte bis zur gänzlichen Löschung des Feuers fort.

§. 31.

Die Polizeibehörde sorgt dafür insbesondere, daß

- a. nach dem Brande möglichst bald das Erforderliche geschehe, um etwaige Gefährlichkeit der übriggebliebenen Theile abgebrannter Gebäude zu beseitigen;
- b. nach dem Brande die Veranlassung des Feuers möglichst ermittelt und etwaige Vergehen oder Verbrechen, indem sie nach den Umständen an das Criminalgericht die Sache verweist, untersucht und bestraft werden;
- c. bei Frostwetter, daß auf der Weiser und den Stadtgräben Waken gehauen und offen gehalten, auch von den Nachtwächtern die öffentlichen Brunnen vor Einfrieren thunlichst geschützt werden, sowie, während eines Brandes bei Brauern, Branntweinbrennern u. s. w. eine genügende Masse kochenden Wassers vorrätig sei.

§. 32.

Diejenigen, welche in der Gegend des Brandes wohnen, sind verpflichtet,

- a. den Durchgang durch ihre Häuser und Grundstücke, sowie das Führen von Löscheräthschäften durch dieselben zu gestatten und auf polizeiliches Verlangen ihre Fenster zu erleuchten, überhaupt alle Maßregeln, welche von der Deputation zum Zweck der Feuerlöschung angeordnet werden, namentlich das Öffnen von Pforten und Thüren, das Einrücken in alle und jede Localitäten, das Niederreißen, Durchbrechen und Beseitigen von Baulichkeiten u. s. w. geschehen zu lassen;
- b. die Benutzung ihrer etwaigen Brunnen und Wasservorräthe, sowie
- c. die Aufnahme geretteter Sachen zu gestatten.

§. 33.

Diejenigen, welche den Brand absichtlich oder schuldvoll veranlaßt haben, werden nach dem bestehenden Rechte bestraft.

Verheimlichung des ausgebrochenen Feuers, Unterlassung des Herbeirufs nachbarlicher und anderer Hülfe, Zurückweisung solcher Hülfe oder gar Behinderung der Löschanstalten in ihrer Wirksamkeit, können nach den Umständen mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 34.

Diese Ordnung tritt an die Stelle der bisherigen Brandordnung mit dem in Kraft.

Die Offiziere, Unteroffiziere und sonstige Mannschaft, welche gegenwärtig im Dienste stehen, verbleiben in demselben, sofern und so lange nicht die Deputation sie entlassen wird.

Dieselben sind jedoch berechtigt, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, ihre Entlassung zu begehren, welche ihnen alsdann vor Ablauf von drei Monaten, nachdem sie bei der Deputation darauf schriftlich angetragen haben, ertheilt werden soll.

Unter-Anlage B.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 20. Oct. 1854.

Budget der städtischen Löschanstalten.

Für 1854.

I. Unterhalt und neue Anschaffung $\text{fl. } 2950 = -$

II. Befoldung und Lohn des Personals:

- 1) 2 Spritzenmeister $\text{fl. } 180 = -$
 - 2) 1 Bote " $50 = -$
 - 3) 5 Fahnen- u. Leuchtenträger " $10 = -$
 - 4) 61 Becker à 2 fl. " $122 = -$
 - 5) 27 Wärter " 6 " " $162 = -$
 - 6) Commandeur und Mannschaft bei der Schiffsprüge " $94 = 36$
 - 7) 96 Unteroffiziere à 2 fl. .. " $192 = -$
 - 8) Wachenhauer " $110 = -$
- " $920 = 36$

III. Sprüngenproben und Musterungen " $839 = 54$

IV. Vergütung in Brandfällen " $2000 = -$

V. Belohnungen und Curskosten u. " $200 = -$

VI. Diverse " $486 = 54$

1) Winterbrandwachen " $350 = -$

$\text{fl. } 7747 = -$

In Folge der neuen Ordnung.

I. Nach Bedarf verschieden; doch mag in Folge der nach §. 20 des Entwurfs erforderlichen Anschaffungen an Kitteln, Hüten u. s. w. eine etwas höhere Summe angenommen werden. $\text{fl. } 3163 = 18$

II. Nr. II. 1. 2. 3. 8 wie früher ... $\text{fl. } 350.$

Sold.

Unteroffiziere.

- | | | |
|---|---|------|
| 26 bei 13 Spritzen, à 10 fl. ... | " | 260. |
| 2 beim Feuerschiff | " | 20. |
| 8 bei den beweglichen Anbringern | " | 80. |
| 2 bei den Nothpfosten | " | 20. |
| 6 bei den Niederbrechern | " | 60. |

Brandmänner.

- | | |
|--|---------|
| Spritzen 13 à 27 Mann, 351 | |
| Mann à 5 fl. | " 1755. |
| Feuerschiff à 24 Mann | " 120. |
| 4 Anbringer à 30 Mann | " 600. |
| Nothpfosten 18 Mann | " 90. |
| Niederbrecher 24 Mann | " 120. |
| 38 Becker à 2 $\frac{1}{2}$ fl. | " 95. |
| 24 Wärter à 7 $\frac{1}{2}$ fl. | " 180. |

" $3750 = -$

Die Bedienung der Stehanbringer wird als vom Militär geleistet angenommen, vergliche die untenstehende Bemerkung.

III. Diese Nr. III. fällt künftig ganz aus.

IV. Diese Nr. IV. wird sich hoffentlich, da künftig die einzelnen Dienste weit geringer bezahlt werden, um die Hälfte und, selbst mit Berücksichtigung der dem Militär zu zahlenden Vergütung, jedenfalls bedeutend vermindern " $1400 = -$

V. VI. Diese Nummern des früheren Budgets würden bleiben nur mit " $686 = 54$

$\text{fl. } 9000 = -$

wogegen der Posten ad 350 fl. wegen der Winterbrandwachen ausfällt, sobald das Militär ständige Brandwachen stellt.

Bemerkung I. Für die Dienstleistungen des Militärs, welches seinen Sold empfängt, würde nur dann eine mäßige Vergütung erforderlich sein, wenn dasselbe bei den einzelnen Brandfällen benutzt wird; damit die verwendete Mannschaft um so bereitwilliger den Dienst verrichte. Diese Vergütung kann je nach der Zahl der in dem einzelnen Jahre vorkommenden Brandfälle auf sehr verschiedene Beträge sich belaufen. Die Deputation hofft jedoch, daß die oben sub IV ausgeworfenen 1400 Thaler auch zur Deckung dieser Ausgabe noch genügen werden.

II. Gegenwärtig sind vorhanden folgende Löschgeräthschaften:

19 Sprühen außer drei älteren Reservesprühen,

4 bewegliche Anbringer,

6 Stehanbringer am Ansgarii-, Doven-, Sephanithor, am Dobben, neben der kleinen Weserbrücke und am Sandwege,

1 Feuerschiff,

Die sogenannten Nothpfeifen an der Wachtsiraße, dem Markt, der Obernstraße, dem Ansgariikirchhof und beim reformirten Waisenhaus, welche mit der Wasserversorgungsanstalt an der großen Weserbrücke in Verbindung stehen,

5 Nachtwachsprühen nebst sog. kleinen Wasserzubringern,

Das Magazin nebst Schlauchthurm in der kleinen Helle,

Außerdem die erforderlichen Schläuche, Schlauchwagen, Leitern, Haken und sonstiges kleines Material.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats vom
20. October 1854.

Vom Senate zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert,

wie dem Uebelstande abzuhelpen sei, daß Zöglinge der Handelsschule diese Anstalt oft verlassen, ohne den ordnungsmäßigen Lehrkursus absolvirt und die gehörige Reife der Bildung für das Berufsleben erlangt zu haben,

beehrt sich die Handelskammer ihre Ansicht im Folgenden darzulegen.

Sie ist mit der Schuldeputation, deren vom Senate der Bürgerschaft am 17. Februar d. J. mitgetheilten Jahresbericht sie in sorgfältige Erwägung genommen hat, darin durchaus einverstanden, daß die beregte Thatsache eine erfolgreiche Wirksamkeit der Handelsschule hemmen muß und mit dem wahren Interesse der Jünglinge, welche in derselben ihre Ausbildung erhalten sollen, in entschiedenem Widerspruche steht. Der Vorschlag aber, den Geschäftsherren die gesetzliche Pflicht aufzuerlegen, nur solche als Lehrlinge in ihr Geschäft nehmen zu dürfen, welche ihnen zuvor durch ein Zeugniß des Vorstehers nachgewiesen haben, daß sie bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre eine Bremische oder eine auswärtige Schulanstalt besuchten, kann als ein geeignetes Mittel der Abhülfe nicht betrachtet werden.

Denn, sieht man auch von der großen und in vielen Fällen gewiß sehr drückenden Beschränkung des eignen Ermessens ab, die ein solcher Plan sowohl den Eltern des Schülers, als dem künftigen Lehrhern zumuthet, so ist derselbe doch schon an sich kein glücklicher..

Das Alter der Knaben erscheint nicht als die richtige Norm; letztere aufzufinden, möchte aber immer ein vergebliches Bemühen bleiben, so lange die Verschiedenheit des erwählten Berufs und die Grenzen, innerhalb welcher der Einzelne denselben verfolgt, fast in jedem Falle einen anderen Maßstab der Beurtheilung rechtfertigen oder fordern können. Die vorbehaltene Ertheilung einer Dispensation reicht hier nicht aus. Deren Stattnehmung unter billiger Berücksichtigung individueller Verhältnisse zu ermessen, würde gar oft unmöglich, sie zu versagen, mindestens in den Augen der Betheiligten, eine Härte, nie aber der Erfolg der Maßregel gesichert sein, da man zwar wider die Uebertreter des Verbots Strafen androhen und verhängen, indeß schwerlich soweit gehen kann, die Entlassung eines noch nicht sechzehn Lebensjahre zählenden und nach dem Dafürhalten der Behörde für das fragliche Geschäft nicht hinlänglich vorbereiteten Lehrlings, geschweige dessen Rückkehr zur Schule zu erzwingen.

Die Handelskammer rath auch von einem Betreten der übrigen in dem Jahresberichte der Schuldeputation berührten, dieser selbst jedoch mit Recht nicht zusagenden Wege entschieden ab, fest überzeugt, daß der Besuch und die Blüthe einer Schulanstalt nicht durch äußere Gebote irgend welcher Art herbeizuführen seien. Sie erkennt es als eine der wesentlichsten Aufgaben des Staats, für gute Bildungsanstalten Sorge zu tragen und denselben jede thunliche Förderung angedeihen zu lassen; sie erachtet es dringend erforderlich, daß die in solcher Hinsicht dargebotenen Mittel gewissenhaft benutzt und so die beabsichtigten Wohthaten wirklich erreicht werden; allein sie vermag nicht von der Ueberzeugung sich zu trennen, daß lediglich das Vertrauen zu dem inneren Werthe und den Leistungen einer Schule darüber entscheiden dürfe, ob und wie lange Kinder und Pflegebefohlene ihr angehören sollen. Das in neuerer Zeit so lebhaft bethätigte Streben, dieses Vertrauen der Handelschule zu gewinnen und fortwährend zu kräftigen, wird hoffentlich kein fruchtloses sein und dann ohne Zweifel der Wunsch der Eltern, der Lehrer und der Schüler sich begegnen, die praktische Laufbahn möge erst beschritten werden, nachdem der Unterrichtscursus ordnungsmäßig beendet und die gehörige Reife erlangt ist.

Die Handelskammer sieht sich außer Stande zu beurtheilen, wiefern etwa einzelne Aenderungen in der Organisation der Handelschule zweckmäßig eintreten. Auf die Erzielung eines gebiegenen wissenschaftlichen Sinnes und tüchtiger Kenntnisse legt sie den gebührenden hohen Werth, sie glaubt jedoch zugleich die offene Aeußerung sich gestatten zu dürfen, wie manche Erfahrungen darauf hindeuten scheinen, bei dem anererkennungswerthen Trachten nach einer möglichst vielseitigen Ausbildung werde dem nächsten Erfordernisse einer ausreichenden Fertigkeit im Schönschreiben und Rechnen, besonders aber auch der Befriedigung des unabweislichen Bedürfnisses, in der deutschen Sprache richtig und mit einiger Gewandtheit sich auszudrücken, vielleicht die nöthige Zeit und Beachtung entzogen.

Sie beehrt sich, dem Senate schließlich anzuzeigen, daß sie, die Nachtheile eines zu frühzeitigen Verlassens der Schulanstalten vollkommen würdigend, sich veranlaßt gesehen hat, die Mitglieder der Kaufmannschaft, wie das Publikum überhaupt, dringend aufzufordern, zur Beseitigung dieses Mißbrauches nach Kräften beizutragen zu wollen.

Bremen, den 8. Mai 1854.

Mit höchster Achtung

Die Handelskammer

Namens derselben

(gez.) C. Klugkist.